

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **3. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau**

**und**

### **Zusatzvereinbarung zur 3. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau**

## **Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens**

Im 11. Ministerrat vom 23.03.2022 (TOP 10) wurden die Vereinbarungstexte der 3. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau und der Zusatzvereinbarung zur 3. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau, samt Erläuterungen, durch die Bundesregierung genehmigt und die Erteilung der Unterzeichnungsermächtigung an die Bundesministerin Leonore Gewessler beschlossen.

Mit dem gegenständlichen Vortrag an den Ministerrat soll nun, nach Unterzeichnung auch durch die übrigen Vereinbarungsparteien, die Zuleitung der beiden

Vereinbarungen samt parlamentarischen Materialien zur Genehmigung gemäß Artikel 15a Abs. 1 letzter Satz B-VG erwirkt werden.

### **Gegenstand der 3. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau**

Im Ministerrat vom 23.03.2022 wurde festgehalten, dass die 3. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau die Realisierung von 26 neuen Hochwasserschutzvorhaben bzw. -teilverhaben zum Gegenstand hat. Die Kosten hierfür belaufen sich auf rd. € 222 Mio. Der Bund soll 50% dieser (somit rd. € 111 Mio.) in Übereinstimmung mit dem Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG 1985) tragen. Ebenso wurde im Vereinbarungstext festgelegt, dass der Bund Kostenerhöhungen, die zu einer Erhöhung des Anteils an vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) genehmigten Bundesmitteln führen, nicht zu tragen hat. Kostenerhöhungen bei einzelnen Vorhaben sind innerhalb der vom Bund zur Verfügung gestellten Beiträge je Bundesland zu bedecken oder vom jeweiligen Bundesland und/oder Interessenten selbst zu tragen.

Der gegenständliche Vortrag an den Ministerrat behandelt folglich die Einbringung der von den vertretungsbefugten Organen der Vereinbarungsparteien unterzeichneten 3. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau, in den Nationalrat. Nach der Genehmigung durch den Nationalrat, unter Mitwirkung des Bundesrates sowie dem Vorliegen der Mitteilungen der Länder, dass die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, soll die Kundmachung im Bundesgesetzblatt erfolgen.

## **Gegenstand der Zusatzvereinbarung zur 3. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau**

Im Ministerrat vom 23.03.2022 wurde festgehalten, dass der Gegenstand der Zusatzvereinbarung zur 3. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau, die schnellstmögliche Umsetzung von Hochwasserschutzvorhaben der vorangegangenen 2. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, BGBl. I Nr. 201/2013 ist, mit deren Durchführung am 30. Juni 2021 noch nicht begonnen wurde. Um sicherzustellen, dass alle geplanten Vorhaben der 2. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, BGBl. I Nr. 201/2013, umgesetzt werden können, wurde mit der Zusatzvereinbarung die Möglichkeit geschaffen, am 30. Juni 2021 noch nicht begonnene Vorhaben aus der 2. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, BGBl. I Nr. 201/2013, durch nicht verbrauchte Mittel der 3. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zu finanzieren. In dieser ist ausdrücklich erwähnt, dass der Abschluss weiterer Zusatzvereinbarungen zur Finanzierung von Kostensteigerungen der Vorhaben der 2. und 3. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, nicht möglich ist.

Der gegenständliche Vortrag an den Ministerrat behandelt nun die Einbringung der von den vertretungsbefugten Organen der Vereinbarungsparteien unterzeichneten Zusatzvereinbarung zur 3. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau, in den Nationalrat. Nach der Genehmigung durch den Nationalrat, unter Mitwirkung des Bundesrates, dem Vorliegen der Mitteilungen der Länder, dass die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung erfüllt sind, sowie dem Inkrafttreten der 3. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau (Artikel 6 der Zusatzvereinbarung) soll die Kundmachung im Bundesgesetzblatt erfolgen.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. die 3. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau samt Anlagen und
2. die Zusatzvereinbarung zur 3. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau,

jeweils unter Anschluss der wirkungsorientierten Folgenabschätzung und dem Vorblatt sowie Erläuterungen, dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Artikel 15a Abs. 1 B-VG zuleiten.

10. Juni 2022

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin